

BMWKMS - STMK (BDA - Landeskonservatorat für
Steiermark)

steiermark@bda.gv.at

+43 1 534 15

Schubertstraße 73, 8010 Graz

Informationsblatt zur Förderung

Fördervertrag

Der Fördervertrag stellt ein Förderangebot des Bundesdenkmalamtes dar, das auf Grundlage Ihres Förderansuchens und der ausgewiesenen Kosten erstellt wurde.

Mit der Unterzeichnung des Fördervertrags bestätigen Sie, dass die Angaben in Ihrem Förderansuchen (siehe AFS Nummer im Betreff) vollständig und richtig sind. Der Fördervertrag gilt mit Ihrer Unterschrift als angenommen.

Bitte übermitteln Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Fördervertrag innerhalb von vier Wochen an das Bundesdenkmalamt. Sollte die Rücksendung nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, wird angenommen, dass Sie die Förderung nicht mehr benötigen und ihr Ansuchen als gegenstandslos zu betrachten ist. Das Förderangebot des Bundesdenkmalamtes gilt in diesem Fall als widerrufen.

Die geplanten Arbeiten sind nach den fachlichen Vorgaben und im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt durchzuführen. Der Leistungs- bzw. Arbeitsbeginn hat innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss zu erfolgen, andernfalls wäre – unter Anführung der Gründe - ein Ansuchen um Fristverlängerung an das Bundesdenkmalamt zu richten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Auszahlung

Auf Grundlage des Fördervertrages ist eine Auszahlung der Förderung durch das Bundesdenkmalamt gesetzlich möglich (nach Maßgabe und bis zur Ausschöpfung der jährlich zur Verfügung stehenden Budgetmittel).

Wurde im Fördervertrag die Auszahlung in Teilbeträgen vereinbart, erhalten Sie den ersten Teilbetrag nach Beginn der Arbeiten (Datumsangabe im Fördervertrag).

Der letzte Teilbetrag wird nach Vorlage der ordnungsgemäßen Abrechnung inkl. aller Rechnungsbelege (Rechnungen und Saldierungsnachweise) ausbezahlt. Gleiches gilt für Einmalzahlungen.

Die Überweisung der Förderung erfolgt auf jenes Bankkonto, das Sie im Förderansuchen bekannt gegeben haben.

Abrechnung

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung ist innerhalb der vertraglich festgelegten Abrechnungsfrist mittels des Formulars „Zahlenmäßiger Nachweis“ sowie der Vorlage der Rechnungen und der Saldierungsbelege oder über das Abrechnungspostfach nachzuweisen. Der Förderabrechnung ist grundsätzlich auch ein Tätigkeitsnachweis (Sachbericht, Projektbericht, Restaurierbericht etc.) beizulegen.

Das Formular „Zahlenmäßiger Nachweis“ sowie das Abrechnungspostfach ist unter <https://bda.gv.at> abrufbar.

Sollte die Abrechnungsfrist nicht eingehalten werden können, so besteht die Möglichkeit, unter Anführung der Gründe eine Fristverlängerung zu beantragen.

Im Falle der Nichteinhaltung von Abrechnungsfristen, allfälliger Fristverlängerungen oder anderwärtiger Verstöße gegen die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen und die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz erlischt der Anspruch der zugesicherten Geldmittel bzw. kommt es zu einer Rückforderung bereits ausgezahlter Beträge. Im Fall einer Rückzahlungsforderung gilt eine Verzinsung ab dem Tag der Auszahlung der Geldmittel als vereinbart. Die Abrechnungsfrist steht im Fall einer Rückzahlung einer Zinsforderung nicht entgegen bzw. hemmt diese nicht.

Für den Fall, dass die tatsächlich abrechenbaren Kosten geringer ausfallen als ursprünglich im Förderansuchen bekanntgegeben, behält sich das Bundesdenkmalamt vor, den jeweiligen Auszahlungsbetrag im Rahmen der Förderabrechnung aliquot zu reduzieren.

Das Bundesdenkmalamt behält hinsichtlich aller mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Belege, eine Einsichtnahme bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vor.

Datenschutz

Ihre Daten werden ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idgF, gespeichert und verarbeitet.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung eines Fördervertrages, wozu auch die Überprüfung der Förderabrechnung zählt. Es werden nur die personenbezogenen Daten verarbeitet, die Sie bei der Antragstellung und im Zuge der Vertragsabwicklung bekannt geben und nur für die Dauer, in der die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Fördervertrag möglich ist.

Eine Weiterleitung Ihrer personenbezogenen Daten kann im Bedarfsfall an den Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Transparenzdatenbank und das Bundesministerium für Finanzen erfolgen.

Weiters können diese Daten an die Rechtsvertretung des Bundeskanzleramtes sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag oder dessen Anbahnung übermittelt werden. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden, diese Daten erhalten.

Nach Maßgabe der DSGVO stehen Ihnen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer Weise verletzt worden sind, können Sie bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. In Österreich ist hierfür die Datenschutzbehörde zuständig.

Bei datenschutzrechtlichen Anliegen wenden Sie sich bitte an die Rechtsabteilung des Bundesdenkmalamtes: recht@bda.gv.at